



Erdung bei Wasserleitungersatz

Folien für Brunnenmeisterverband BL

Ausgangslage

- Primeo Energie beendet den Bau von Ersatzerdsystemen für Liegenschaften dritter beim Ersatz von Wasserleitungen.
- Bis wann in einer Gemeinde noch ein Ersatzerdungssystem gestellt wird, hängt von der jeweiligen Vertragslaufzeit ab. Je nach Abkommen ist auch die Information der Betroffenen Liegenschaftsbesitzer unterschiedlich.



Weitere Informationen und eine Liste aller konzessionierten Elektroinstallateure finden Sie auf primeo-energie.ch/erdung oder über den QR-Code.

Medienmitteilung vom 6. September 2024



Erdung von Gebäuden bei Wasserleitungersatz sicherstellen

Münchenstein, 6. September 2024: Mit dem Ersatz metallener Wasserleitungen durch nichtleitende Materialien ist eine Erdung von Gebäuden über die Wasserleitung nicht mehr möglich. Inzwischen ist auch der Bau des von Primeo Energie erstellten Ersatz-Erdungssystem nicht mehr sinnvoll und wird eingestellt. Eigentümer von Gebäuden, die vor 1990 errichtet wurden und bei denen die Wasserleitung ersetzt wird, sollten die Erdung ihrer Gebäude überprüfen und gegebenenfalls erneuern.

Eine funktionierende Erdung ist wichtig, um bei einem elektrischen Defekt Personen, Geräte und Gebäude zu schützen. Für Neubauten und bei Sanierungen ist seit 1990 geregelt, dass für deren Erdung die Wasserleitung nicht mehr genutzt werden darf. Gleichzeitig begannen die Wasserwerke damit, ihre elektrisch leitenden Wasserleitungen zum Schutz vor Korrosion durch Kunststoff- oder Betonrohre zu ersetzen. Diese Materialien sind elektrisch nichtleitend und können daher nicht mehr zur Erdung der Liegenschaft genutzt werden.

Im Versorgungsgebiet Region Nordwestschweiz hat bei Sanierungen von Wasserleitungen die zuständige Wasserversorgung in Zusammenarbeit und auf Kosten von Primeo Energie in den letzten 30 Jahren ein Ersatzerdungssystem zur Verfügung gestellt. Damit wurden primär die eigenen Stromanlagen geerdet und zudem auch die angrenzenden Liegenschaften von Privaten angeschlossen. Der Bau dieses Ersatzerdungssystems ist nicht mehr sinnvoll und Primeo Energie stellt den Bau dieser Ersatzerdungssysteme nun bis spätestens Ende 2026 ein. Denn seit über drei Jahrzehnte werden bei Neubauten, Gebäudesanierungen und beim Ersatz von Wasserleitungen die Erdungen von der Wasserleitung abgehängt. Die Zahl der verbleibenden Stromanlagen nimmt stetig ab und das bisher freiwillig von Primeo Energie erstellte System zur Erdung (Ersatzerdungssystem) wird hinfällig.

Die Verantwortung für eine funktionierende Erdung liegt gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen beim Liegenschaftsbesitzer. Hauseigentümer sind daher aufgerufen, sich beim Ersatz von Wasserleitungen mit einem konzessionierten Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen und die Erdung des Gebäudes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Primeo Energie oder die zuständige Wasserversorgung wird die betroffenen Liegenschaftsbesitzer zu gegebener Zeit erneut dazu auffordern. Weitere Informationen finden Sie online unter www.primeo-energie.ch/erdung

Medienkontakte:

Fabian Hildbrand, Direktwahl: +41 61 415 48 28
Viktor Sammain, Direktwahl: +41 61 415 41 08
E-Mail: presse@primeo-energie.ch

Rechte und Pflichten

- Die Verantwortung für eine funktionierende Erdung liegt gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) beim Liegenschaftsbesitzer.
- Umbauten an Wasserinstallationen, welche die Erdung in Frage stellen, bedingen eine Information der Liegenschaftseigentümer (Informationspflicht). Ohne eine entsprechende Information durch die Wasserversorgung hätte die Eigentümerschaft keine Kenntnis vom negativen Einfluss auf die Erdungsinfrastruktur.



Weitere Informationen und eine Liste aller konzessionierten Elektroinstallateure finden Sie auf primeo-energie.ch/erdung oder über den QR-Code.

Stellungsname Eidgenössische Starkstrom Inspektorat (ESTI)

Von: Raphael Pampuch <Raphael.Pampuch@esti.ch>
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 18:22
An: Glauser Didier <D.Glauser@primeo-energie.ch>
Cc: Markus Linder <Markus.Linder@esti.ch>
Betreff: Ihre Anfrage; Erdung bei Ersatz von Wasserleitungen

Sehr geehrter Herr Glauser

Bezüglich Ihre Anfrage vom 4. Januar 2024 teilen wir Ihnen nach der internen Weiterleitung durch unseren Inspektor Markus Linder mit, was folgt:

- Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Art. 3 und 4 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Nachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Pflicht, für sichere Hausinstallationen zu sorgen, trifft folglich die Eigentümerschaft. Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilsnetzes und der Hausinstallation sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Art. 2 Abs. 2 NIV).
- Das Merkblatt des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vom Februar 2011 (abrufbar unter: https://www.buelach.ch/fileadmin/files/documents/Wasserversorgung/w10015_d_2011.nbf.pdf, besucht am 19. Januar 2024) erklärt auf S. 6/11, dass die Erdungsanlage Bestandteil der elektrischen Hausinstallation sei und Erstellung, Unterhalt oder Änderung der Erdung der Hausinstallation folglich Sache des Eigentümers sei, Umbauten an Wasserinstallationen, welche die Erdung in Frage stellen, in der Regel nur nach Absprache mit dem Eigentümer vorgenommen werden dürften und unter anderem die Verteilnetzbetreiberin, sowie die Eigentümerschaft durch die Wasserversorgung über die Erneuerung von Hausanschlussleitungen bzw. eine Unterbrechung der Erdungsinfrastruktur zu informieren seien (Informationspflicht). Ohne eine entsprechende Information durch die Wasserversorgung hätte die Eigentümerschaft keine Kenntnis vom negativen Einfluss auf die Erdungsinfrastruktur.
- Gemäss Ziff. 3.2.3 Ziff. 3 der Werkvorschriften hat sich die Eigentümerschaft nach der entsprechenden Information bei der Verteilnetzbetreiberin (VNB) zu erkundigen, ob beim Wegfall eines bestehenden Erders ein Ersatzerder zu erstellen ist.
- Mängel an der Erdungsinfrastruktur sollten spätestens anlässlich einer periodischen Kontrolle gemäss der NIV entdeckt werden.
- Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass elektrische Installationen der NIV nicht entsprechen, können gemäss Art. 39 Abs. 1 NIV Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Netzbetreiberinnen können hierfür andere Kontrollorgane beiziehen. Mängel, die Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich behoben werden. Besteht eine unmittelbare und erhebliche Gefahr, unterbricht das Kontrollorgan nötigenfalls die Stromzufuhr zum personen- oder sachgefährdenden Installationsteil sofort (vgl. Art. 40 Abs. 1 NIV).

Wir hoffen, dass Ihre Anfrage damit beantwortet ist und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

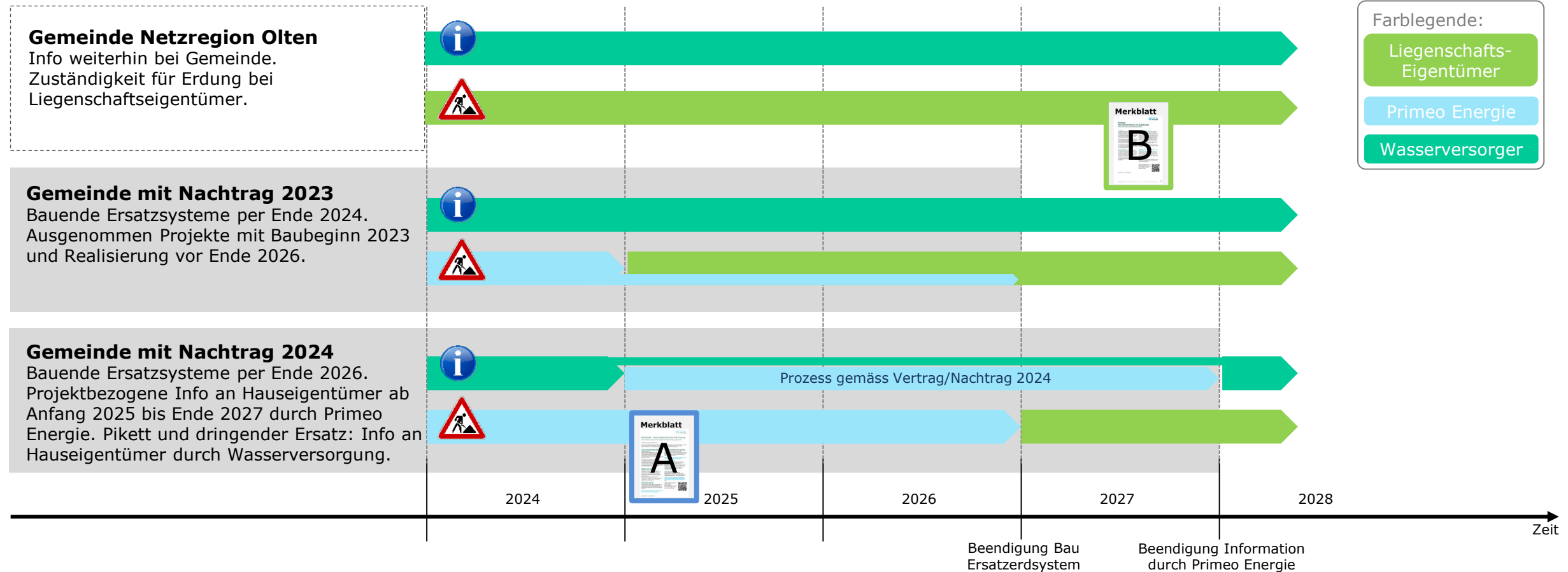
Freundliche Grüsse

Raphael Pampuch
lic. iur.
Rechtsdienst

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, CH-8320 Fehraltorf
Tel. +41 58 595 18 28
raphael.pampuch@esti.ch
www.esti.admin.ch

Überblick aus Sicht Primeo Energie

- Bis Ende 2027 gibt es drei leicht unterschiedliche Vorgehen für die Erdung bei Wasserleitungersatz.
- Für die beiden Vorgehen beim Bau der Ersatzerdung (Liegenschaftseigentümer/Primeo Energie) gibt es unterschiedliche Merkblätter (A/B).

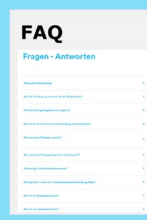


Informationspaket und Prozess bei Wasserleitungersatz mit "Nachtrag 2023"



Webseite

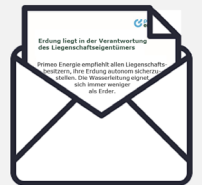
→ Bis auf weiteres



Schreiben 1

Ganzes Netzgebiet
Jährlich
→ Bis Ende 2027

Schreiben an Liegenschafts- eigentümer



Liegenschaftseigentümer nimmt seine Verantwortung
für die Erdung war.

Schreiben 2

Projektbezogen

Schreiben an Liegenschafts- eigentümer



geplanter
Ersatz



Info,
Einbezug Anlieger



Bau



Pikett



dringender
Ersatz



Stichproben-
kontrolle

begründeter Verdacht
(Adresse & Grund)

Aufforderung zur
periodischen Kontrolle

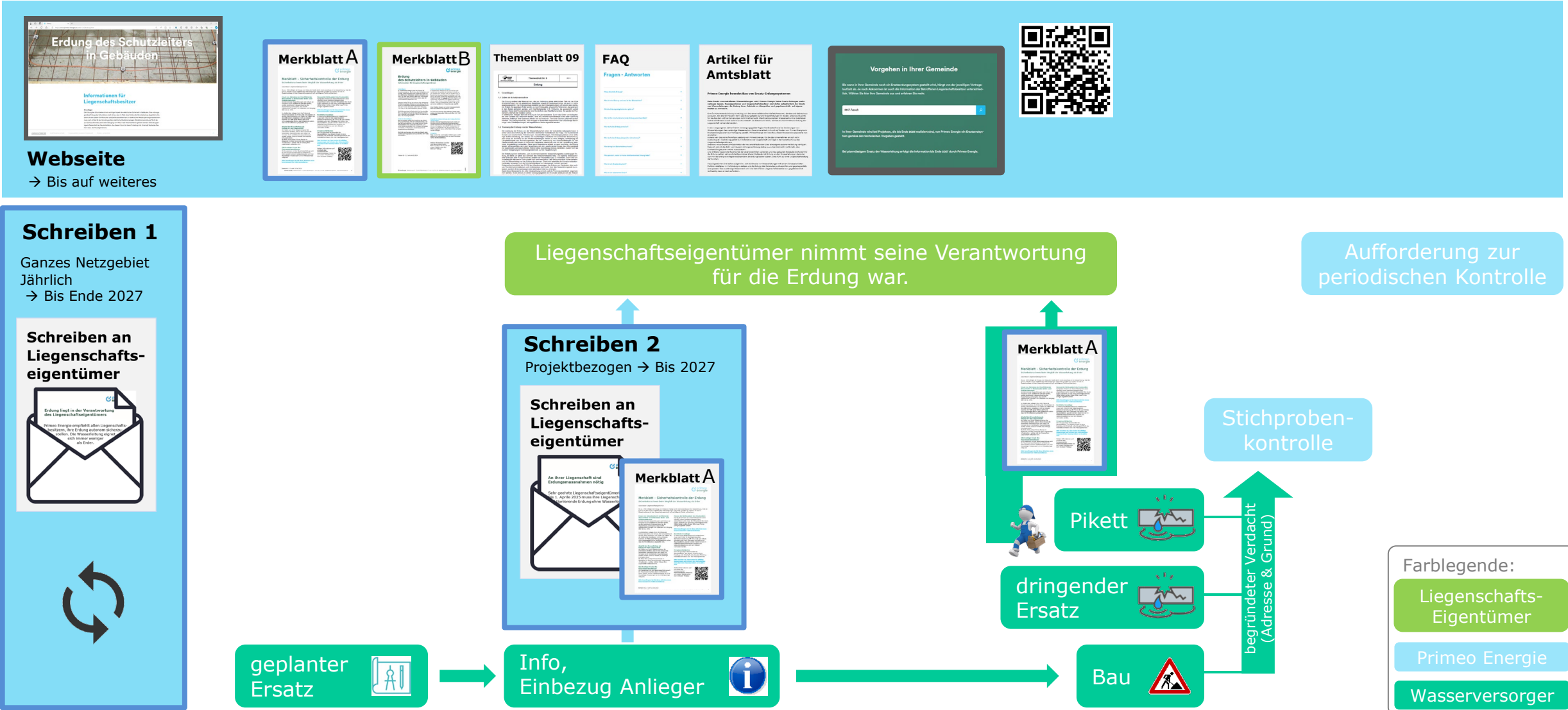
Farblegende:

Liegenschafts-
Eigentümer

Primeo Energie

Wasserversorger

Informationspaket und Prozess bei Wasserleitungersatz mit "Nachtrag 2024" bis 2027



Kontakte bei Fragen zu Liegenschaftserdung und Wasserleitungersatz



Landingpage



Weitere Informationen und eine Liste aller konzessionierten Elektroinstallateure finden Sie auf primeo-energie.ch/erdung oder über den QR-Code.

Informationen für:

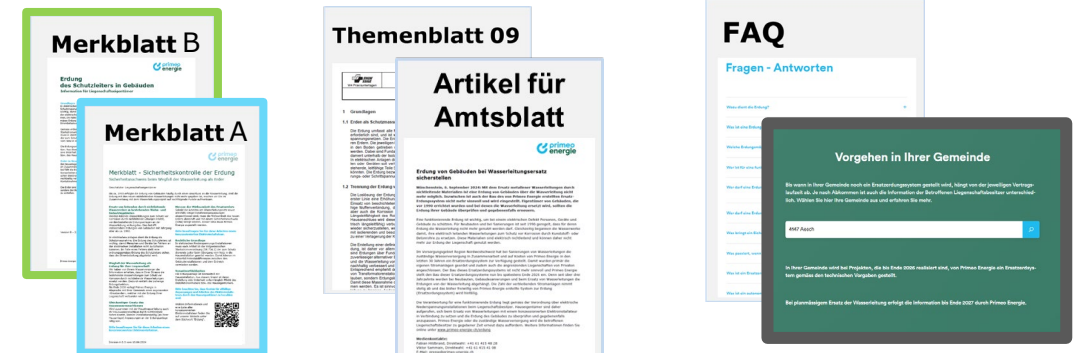
- Liegenschaftsbesitzer
- Elektroinstallateure
- Planungsbüros
- Wasserleitungsbauer

Downloads

- Merkblätter
- Themenblätter
- Presseartikel

Detaillierte Info

- Gemeindescharfes Vorgehen
- FAQ's



Vielen Dank.



Didier Glauser

Fachspezialist Netzentwicklung